

Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby



Nr. 32

Böklund, 18.09.2009

3. Jahrgang

Amtlicher Teil:

Seite

Bekanntmachung über die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag und die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag am 27. September 2009	134 - 135
Bekanntmachung über die Schlussfeststellung im Flurbereinigungsverfahren Böel, Kreis Schleswig-Flensburg	136 - 137
Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Goltoft	138
Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Twedt	139

Nichtamtlicher Teil:

Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Uelsby

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://www.amt-suedangeln.de/mitteilungsblatt> abrufbar.

Wahlbekanntmachung

1.

**Am 27. September 2009 findet
die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag und
die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag statt.**

**Die Bundestagswahl und die Landtagswahl werden gleichzeitig durchgeführt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die Gemeinden des Amtes Südangeln bilden jeweils einen Wahlbezirk.

Die Wahlräume werden wie folgt eingerichtet:

<u>Wahlbezirk</u>	<u>Wahlraum</u>
Gemeinde Böklund	Auenwaldschule Böklund, Stolker Straße 4
Gemeinde Brodersby	Gemeindehaus, Missunder Fährstraße 17
Gemeinde Goltoft	Gasthaus „Zur Doppeleiche“, Schleidörfer Str. 7
Gemeinde Havetoft	„Hovtoft Krog“, Stenderuper Straße 8
Gemeinde Idstedt	Gaststätte „Zur Alten Schule“, Schulberg 2
Gemeinde Klappholz	Bürgerhaus, Dorfstraße 9
Gemeinde Neuberend	Grundschule Neuberend, Schulweg 2
Gemeinde Nübel	Mehrzweckraum in der Grundschule Nübel, Schulstr. 2
Gemeinde Schaalby	Bürgerraum an der Grundschule, Schulstr. 8
Gemeinde Stolk	Gaststätte „Zum Goldenen Stern“, Hauptstraße 6
Gemeinde Struxdorf	Landhaus „Hollmühle“, Hollmühle 31
Gemeinde Süderfahrenstedt	Landgasthof „Zum Langsee“, Lindenstraße 1
Gemeinde Taarstedt	DRK-Raum am Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 18
Gemeinde Tolk	Amtsverwaltungsgebäude, Alte Dorfstraße 38
Gemeinde Twedt	Bürgerhaus, Alte Landstraße 7
Gemeinde Uelsby	Hotel „Sieben Linden“, Böklunder Straße 1

Für die **Bundestagswahl** gehören alle amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Südangeln zu dem **Wahlkreis 1** „Flensburg-Schleswig“.

Für die **Landtagswahl**- gehören zu dem **Wahlkreis 6** „Schleswig-Nord“ die Gemeinden:

Böklund, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt und Uelsby;

- gehören zu dem **Wahlkreis 7** „Schleswig“ die Gemeinden:

Brodersby, Goltoft, Nübel, Schaalby, Taarstedt, Tolk und Twedt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24.08.2009 - 06.09.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand für alle Gemeinden des Amtes Südangeln tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Bundestagswahl um 16:00 Uhr im Amtsverwaltungsgebäude in Böklund, Toft 7, Sitzungssaal, 24860 Böklund, zusammen.

Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Landtagswahl erfolgt für jede Gemeinde durch den jeweiligen Wahlvorstand in den einzelnen Wahlbezirken.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen **weißen Stimmzettel für die Bundestagswahl** und einen **rosafarbenen Stimmzettel für die Landtagswahl** ausgehändigt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl je eine Erststimme und je eine Zweitstimme.

Die Stimmzettel enthalten jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine

Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennwortes und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin / der Wähler gibt

- die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll,
- und die **Zweitstimme** in der Weise, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise so zusammengefaltet werden, dass sein Inhalt verdeckt und damit die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung und ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde jeweils für die Bundestags- und Landtagswahl einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag / Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag / Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle (Gemeindebehörde) abgegeben werden.

Bei der Briefwahl für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass

- der Wahlbrief für die **Landtagswahl** bis 18 Uhr dem **Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks**,
- der Wahlbrief für die **Bundestagswahl** bis 18 Uhr dem **Briefwahlvorstand des Amtes Südangeln in 24860 Böklund, Toft 7, zugeht**.

Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben**. (§ 6 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes und § 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Böklund, den 17.09.2009



Amt Südangeln - Der Amtsvorsteher -
Gemeindebehörde

Im Auftrag

Eberhardt

Ausfertigung

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung im Flurbereinigungsverfahren Böel, Kreis Schleswig-Flensburg

Gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) wird das o. a. Flurbereinigungsverfahren mit folgender Feststellung abgeschlossen:

- I. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
- II. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- III. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Gründe:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Grundbuch wurde nach den Ergebnissen der Flurbereinigung berichtigt. Die Unterlagen zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters sind der Katasterbehörde übergeben worden.

Die gemeinschaftlichen Anlagen wurden von den Unterhaltungspflichtigen übernommen.

Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen und aufgelöst.

Das Flurbereinigungsverfahren war daher gemäß § 149 FlurbG durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung ist gemäß § 141 FlurbG als Voraussetzung der Klage der Widerspruch zulässig, der auch vom Vorstand der Teilnehmergeinschaft erhoben werden kann, über den das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein in Kiel als obere Flurbereinigungsbehörde entscheidet. Der Widerspruch ist bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Außenstelle Flensburg -, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, innerhalb eines Monats nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung - gerechnet vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung an - bzw. nach Zustellung - gerechnet vom Tage der Zustellung an - einzulegen. Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 3 in 24106 Kiel, gewahrt.

Flensburg, 07.09.2009

Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
- Außenstelle Flensburg -
- als Flurbereinigungsbehörde -

gez. Limberg

(L. S.)

Limberg
Reg. verm. amtfrau

Ausgefertigt:
Flensburg, den 07.09/2009

Limberg, RVA





Abt.:
(Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

Gemeinde Goltoft * Postfach 11 52 * 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623/780
Telefax 04623/7830

☎ Bürgermeister 04622/1227

Goltoft, den 14.09.2009

Einladung

Hiermit lade ich zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung

am Donnerstag, dem 24. September 2009, um 20.00 Uhr,
in den Gasthof „Zur Doppeleiche“, Goltoft,

ein.

Tagesordnung:

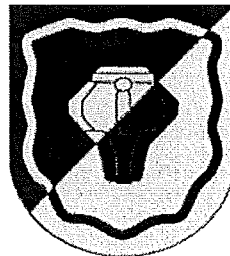
1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit; Genehmigung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Bericht der Ausschussvorsitzenden
6. Beratung und Beschlussfassung über straßenbauliche Maßnahmen durch den SUV
7. Verschiedenes
8. Bauangelegenheiten

Zu TOP 8 wird voraussichtlich beantragt, die Öffentlichkeit von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Mit freundlichem Gruß
gez. *Hans-Joachim Thomsen*
Bürgermeister

Verteiler:

- an alle Gemeindevertreter/-innen
- Protokollführerin Beatrix Vanselow
- LVB Albert
- Herrn Claus Kuhl, Presse



Abt.:
(Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

Gemeinde Twedt * Postfach 11 52 * 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623/780
Telefax 04623/7830

☎ Bürgermeister 04622/188 056

Twedt, den 15.09.2009

Einladung

Hiermit lade ich zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung Twedt, die

am Dienstag, dem 29. September 2009, um 20.00 Uhr,
im Bürgerhaus in Twedt

stattfindet, ein.

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Berichte der Ausschussvorsitzenden
4. Bericht über den Stand der Windenergienutzung in der Gemeinde
5. Beratung und Beschlussfassung über die Neuvergabe der Leitung des Bürgerhauses
6. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Straßenbeleuchtung in Grumby (Anlage)
7. Beratung und Beschlussfassung über den Bau einer Photovoltaikanlage auf dem Bürgerhaus
8. Beratung und Beschlussfassung über die Einziehung eines Gemeindeweges in Alt-tolkschuby (Anlage wird nachgereicht)
9. Verschiedenes
10. Grundstücksangelegenheiten (Anlage)

Zu TOP 10 wird voraussichtlich beantragt, die Öffentlichkeit von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen!

Mit freundlichem Gruß
gez. Heinrich-Wilhelm Horstmann
Bürgermeister

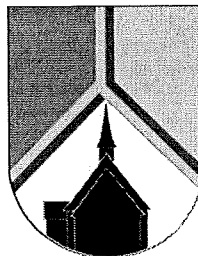
Verteiler:

- alle Gemeindevertreter/innen
- LVB Heiko Albert
- Protokollführerin Janine Reincke

GEMEINDE UELSBY

Der Bürgermeister

-Bau- und Wegeausschuss-



Abt.:

(Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

Gemeinde Uelsby * Postfach 11 52 * 24858 Böklund

Mitteilungsblatt (nicht amtlicher Teil)

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623/780
Telefax 04623/7830

☎ Bürgermeister 04623/189555
☎ Ausschussvors. 04623/189286

Uelsby, den 11.09.2009

EINLADUNG

Zu einer öffentlichen Sitzung des Bau- und Wegeausschusses Uelsby, die am

Montag, dem 28. September 2009, um 20.00 Uhr,
im Dorfhaus Uelsby

stattfindet, lade ich Sie ein.

Tagesordnung

1. Besprechung der Straßenbegehung v. 26. September 2009
2. Einfriedigung Klärteich
3. Ausgleichspflanzung Dorfhaus (5 Bäume)
4. Wappen Uelsby am Dorfhaus
5. Heckenanpflanzung und Einzäunung Gastank am Dorfhaus
6. Verschiedenes

gez. *Stephanie Wundram*

Bau- und Wegeausschussvorsitzende

Verteiler:

- alle Ausschussmitglieder
- nachrichtlich: an alle Gemeindevertreter